Gesetzestitel:	**Gesetz über die friedliche Nutzung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren**		
Kurztitel/Abkürzung:	Atom-Gesetz/ AtG		
Link:	http://www.gesetze-im-internet.de/atg/index.html	**Sektor:**	Bundesgesetz
Gesetzesdatum, Fundstelle	23. Dezember 1959 BGBl. I S. 814	**Letzte Änderung:**	August 2013 BGBl. I S. 3313, 3324
Bearbeiter/in:	David Joost	**Datum:**	21.01.2015

Hintergrund:

In der Nachkriegszeit mangelte es an einem Gesetz auf Bundesebene für die zivile Nutzung von Kernenergie. Das Atom-Gesetz trat am 1. Januar 1960 in Kraft und löste das bis dato geltende Recht der Besatzungsmächte und die von einigen Bundesländern erlassenen provisorischen Atomgesetze ab.

Zweck des Gesetzes:

- Nutzung der Kernenergie zu gewerblichen Zwecken geordnet beenden und bis dato gesicherten Betrieb gewährleisten *(Ursprünglich: Förderung der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken)*
- Umweltgüter vor Gefahren der Kernenergie und ionisierender Strahlung schützen und Austritt von Strahlung verursachte Schäden ausgleichen.
- Verhindern, dass durch Anwendung oder Freiwerden der Kernenergie, die innere oder äußere Sicherheit Deutschlands gefährdet wird.
- Gewährleistung, dass die BRD ihre internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Kernenergie und des Strahlenschutzes erfüllt.

➔ <u>Gesetzesaufbau</u>

- Erster Abschnitt -*Allgemeine Vorschriften*- §§1-2b
- Zweiter Abschnitt -*Überwachungsvorschriften*- §§3-21b
- Dritter Abschnitt -*Verwaltungsbehörden*- §§22-24b
- Vierter Abschnitt -*Haftungsvorschriften*- §§25-40
- Fünfter Abschnitt -*Bußgeldvorschriften*- §§ 45-52
- Sechster Abschnitt –*Schlussvorschriften*- §§53-59

Wesentliche Paragraphen/ Regelungen:

- §1 *Zweckbestimmung des Gesetzes*
- §2 *Begriffsbestimmungen*
  - Radioaktive Stoffe im Sinne des Gesetzes
  - Ausnahmen Gesetzesanwendung
  - kerntechnische Anlagen
  - nukleare Sicherheit

- § *7 Genehmigung von Anlagen*
  - für Betrieb und Veränderung (auch Rückbau) bestehender Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung, Spaltung und Aufarbeitung von Kernbrennstoffen bzw. bestrahlter Kernbrennstoff ist eine Genehmigung erforderlich
  - eine Genehmigung darf nur erfolgen, wenn alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen erfüllt und Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist
  - für die Errichtung und den Betrieb neuer Anlagen werden keine Genehmigungen erteilt
  - die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage erlischt entweder nach einer im Anhang 3 für jedes AKW festgelegten Elektrizitätsmenge oder spätestens zu einem hier festgelegten Datum
- §8 *Verhältnis zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz*
  - das BImSchG findet keine Anwendung auf Anlagen gemäß §7
- §18 *Entschädigungen*
  - bei Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung ist der Bund/ das jeweilige Land zur Entschädigung verpflichtet
  - für die Höhe der Entschädigung steht den Betreibern der Rechtsweg offen
  - eine Entschädigungspflicht ist nicht gegeben, wenn falsche/ unvollständige Angaben im Genehmigungsprozess gemacht wurden, der Betreiber gegen Bestimmungen des ATG oder anderen auf dem ATG basierenden Rechtsnormen verstoßen hat oder der Widerruf aufgrund einer nachträglich eingetretenen Gefährdung entstanden ist
- §19 *Staatliche Aufsicht*
  - Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen, Betrieb und Besitz der Anlagen, Beförderungen […] unterliegen staatlicher Aufsicht
  - die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, der dem AtG und der auf dem AtG basierenden Rechtsverordnungen, der Genehmigung und nachträglich erlassenen Auflagen widerspricht
  - sie kann insbesondere anordnen, dass bestimmte Schutzmaßnahmen zu treffen sind, dass radioaktive Stoffe bei einer bestimmten Stelle aufbewahrt/ verwahrt werden und dass Genehmigungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen einstweilen oder endgültig widerrufen werden

Aktuelle Entwicklung/ Kritikpunkte:

- Berufung auf § 19 III für Abschaltung alter AKW´s während des Atommoratoriums 2011 nach Meinung von Verfassungsrechtlern nicht zulässig oder umstritten
  - mehrere Klagen von RWE, EON und Vattenfall gegen Stilllegung von Alt-AKW´S während des Atommoratoriums anhängig, Gerichtsentscheidungen stehen noch größtenteils aus
  - Klage von Vattenfall gegen den deutschen Staat vor dem internationalen Schiedsgericht ICSID (International Centre for Settlement of Investment Disputes)

→Ob und in welcher Höhe Entschädigungen an Energieversorger gezahlt werden müssen ist momentan noch unklar.